

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
"Mieterverein Fürth und Umgebung e. V."
Er hat seinen Sitz in Fürth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Mitglieder zur Interessenwahrung in Miet- und Wohnungsangelegenheiten. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist grundsätzlich konfessionell und parteipolitisch neutral. Er gehört dem Deutschen Mieterbund Landesverband Bayern e.V. an. Die Verwirklichung dieser Ziele wird angestrebt durch die mietrechtliche Beratung seiner Mitglieder und die Einwirkung auf die öffentliche Meinung.
- II. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- III. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem "Roten Kreuz" zu.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mieter einer Wohnung sowie jeder Eigentümer einer Wohnung werden, soweit nicht zu befürchten ist, dass deren Mitgliedschaft den Vereinszweck behindert. Jedes Mitglied muss volljährig sein.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- I. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittsklärung und Gegenzeichnung durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Dem neuen Mitglied ist eine Vereinssatzung auszuhändigen.
- II. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod
 2. KündigungDie Kündigung ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich und muss dem Verein schriftlich bis spätestens 30.09. des Jahres erklärt werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt zwei volle Kalenderjahre und ist durch Kündigung nicht abzukürzen.
 3. AusschlussDer Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines halben Jahresbeitrages im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt.
Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde an den erweiterten Ausschuss. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann es seine Mitgliederrechte nicht ausüben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Bei Kündigung oder Ausschluss ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis zurückzugeben.
- III. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte oder sonstigen Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Den Mitgliedern wird im erforderlichen Umfang in allen Miet- und Wohnungsangelegenheiten (WEG) kostenlos Rechtsberatung erteilt.
Rechtsauskunft und Rechtsberatung werden nur dann gewährt, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht nachweislich nachgekommen ist. Die Beratung der Wohnraummitglieder erfolgt nur für die selbst genutzte Wohnung.
- II. Soweit der Verein einen Gruppenrechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen hat, wird den Wohnraummitgliedern in gerichtlichen Mietstreitigkeiten Rechtsschutz im Rahmen der Versicherungsbedingungen gewährt. Voraussetzung für den gerichtlichen Rechtsschutz ist die außergerichtliche vorherige Beratung durch den Mieterverein Fürth und Umgebung e.V.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungswechsel umgehend und im eigenen Interesse mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist **jährlich im Voraus**

zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann mit Wirkung für den auf die Versammlung folgenden Monat eine Änderung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Kassier
3. Der erweiterte Ausschuss besteht aus
 - d) dem Vorstand
 - e) zwei ehrenamtlichen Kassenprüfern
 - f) zwei ehrenamtlichen Beisitzern

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder per E-Mail. Der Brief gilt als zugewandt, wenn er mindestens zwei Werktage vor der in Satz 1 genannten Frist dem Zustellunternehmen übergeben wurde. In der Einladung ist die vom erweiterten Ausschuss festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- II. Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Geschäftsbericht des Vorstands
 2. Kassenbericht
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl der Beisitzer und Kassenprüfer
 6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
 7. Satzungsänderungen
 8. Anträge
- III. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Verlangen von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung jedoch schriftlich durchgeführt werden. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf eine andere Person zu übertragen. Diese muss Mitglied sein.
- IV. Nichtigte Beschlüsse müssen innerhalb von sechs Wochen angefochten werden.

§ 9 Der Vorstand

- I. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Ausschuss ausdrücklich vorbehalten sind.
- II. Der geschäftsführende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassier sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften zwischen den alleinvertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein wird dieser durch die Beisitzer vertreten.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Zum geschäftsführenden Vorsitzenden und zum Geschäftsführer kann nur gewählt werden, wer dem Verein mindestens vier Jahre ununterbrochen angehört.
Die Abberufung eines Vorstandes, Kassenprüfers und Beisitzers kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- IV. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich. Sie werden durch den Geschäftsführer in den Versammlungsprotokollen beurkundet. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10 Der erweiterte Ausschuss

- I. Die Beisitzer und Kassenprüfer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- II. Aufgaben des erweiterten Ausschusses sind:
 1. Entscheidung über Beschwerde beim Ausschluss eines Mitglieds
 2. Entscheidung über die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit Ausnahme der Mahnverfahren gegen Mitglieder wegen Beitragsrückständen
 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- III. Der erweiterte Ausschuss wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen; er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Ausschusses muss eine Einberufung binnen drei Wochen erfolgen.
- IV. Der erweiterte Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben sich durch unvermutete Prüfungen, deren Anzahl in ihrem Belieben liegt, von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB.

Fürth, den 14.09.2023

BEITRAGSORDNUNG DES MIETERVEREINS FÜRTH UND UMGEBUNG E. V.

- I. Zur Bestreitung der laufenden Aufwendungen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe wird satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag beträgt derzeit € 95,- und die Aufnahmegebühr derzeit € 20,-.
- II. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Januar bis spätestens 31.01. zu bezahlen. Der Jahresbeitrag ist auch im Beitrittsjahr in voller Höhe fällig, also unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts. Der Fälligkeitstermin für den auf das Eintrittsjahr folgenden Beitrag ist einmalig der 01.07. für diejenigen Mitglieder, die in der Zeit vom 01.09. - 31.12. des Vorjahres dem Verein beigetreten sind. Für die Folgejahre bleibt es bei der Fälligkeit bis spätestens 31.01. des Kalenderjahres.
- III. Die Mitglieder sind satzungsgemäß verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen. Verstößt ein Mitglied gegen diese Verpflichtung und muss sich der Verein deshalb Auskünften von Meldeämtern bedienen, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds. Die anfallenden Auskunftsgebühren von derzeit € 15, werden vom Mitglied erhoben.
- IV. Die Beiträge sind unaufgefordert zu bezahlen, Mahnkosten fallen dem säumigen Mitglied zur Last, wobei für jede Mahnung eine Gebühr von € 2,50 erhoben wird.
- V. Soweit der Verein gezwungen ist, Beiträge im gerichtlichen Mahnverfahren beizutreiben, werden neben den vorgerichtlichen Mahngebühren gemäß Ziff. IV. weitere Auslagen in Höhe von € 10,- berechnet. Beitragsrückstände sind ab Fälligkeit mit 8% zu verzinsen.
- VI. Die Mitglieder sollen sich der vom Verein durchgeführten Beitragseinzahlung im Lastschriftverfahren bedienen. Kosten für gleich aus welchem Grund nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.

Fürth, den 17.05.2018

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung bitte wenden!

